

**WICHTIGER HINWEIS**

*Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.*

*Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).*

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Spezifizierung mit Regelung Schadenminderung im Suchtbereich; Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung**

---

**Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 11. Juli 2025 bis zum 14. November 2025.

**Inhalt**

Mit der vorliegenden Änderung von § 36 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) soll die im Bundesrecht seit dem Jahr 2011 im Bereich der Suchthilfe geregelte Schadenminderung in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen werden und eine Harmonisierung mit den begrifflichen Vorgaben im Betäubungsmittelgesetz des Bundes (Vier-Säulen-Prinzip im Suchtbereich) erfolgen. Die Schadenminderung soll als Aufgabe in der Verantwortung des Kantons geregelt werden und die Anpassung der gesetzlichen Bestimmung soll es dem Kanton ermöglichen, bestehende oder neue Angebote in der Schadenminderung (zum Beispiel Kontakt- und Anlaufstellen) ausdrücklich vertraglich und finanziell zu unterstützen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

**Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Kathrin Sommerhalder  
Co-Leiterin Sektion Gesundheitsförderung und Prävention  
062 835 29 55  
[kathrin.sommerhalder@ag.ch](mailto:kathrin.sommerhalder@ag.ch)

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch via Smart Service Portal ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch zu:

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau  
[abteilung-gesundheit@ag.ch](mailto:abteilung-gesundheit@ag.ch)

---

## Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

---

**Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:**

- Privatperson  
 Organisation

**Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:**

Name der Organisation (*nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt*):

Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS)

Vorname:

Eva

Nachname:

Bühler

E-Mail:

info@vags.gemeinden-ag.ch

---

Nur zum internen Gebrauch; Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart-Service Portal" einreichen

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Frage 1

Sind Sie mit der Änderung des § 36 des Gesundheitsgesetzes zur Regelung der Schadenminderung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- teilweise einverstanden
- nicht einverstanden
- keine Angabe

### Bemerkungen:

Der Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS) begrüsst die geplante gesetzliche Verankerung der Schadenminderung im Gesundheitsgesetz ausdrücklich. Die Revision stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Umsetzung des Vier-Säulen-Modells der Schweizer Suchtpolitik auch im Kanton Aargau vollständig sicherzustellen.

Die explizite Aufnahme der Schadenminderung als kantonale Aufgabe ist aus Sicht des VAGS dringend notwendig. Die bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen erschweren die Finanzierung und den Aufbau entsprechender Angebote erheblich. Die geplante Änderung schafft die Voraussetzungen, um bestehende Versorgungslücken zu schliessen und die öffentliche Gesundheit sowie die soziale Stabilität nachhaltig zu stärken.

Die Erfahrungen aus den Gemeinden zeigen, dass insbesondere Zentrumsgemeinden wie Baden, Aarau und Brugg stark belastet sind. In Baden etwa betreibt das Christliche Sozialwerk HOPE ein umfassendes niederschwelliges Angebot, das von vielen suchtbetroffenen Personen aus dem gesamten regionalen Umfeld genutzt wird. Diese überregionale Inanspruchnahme führt zu einer Konzentration der Problematik in einzelnen Gemeinden und stellt deren Sozialdienste vor grosse Herausforderungen. Eine gerechte Lastenverteilung ist daher essenziell.

---

### Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadenminderung zu treffen, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- teilweise einverstanden
- nicht einverstanden
- keine Angabe

### Bemerkungen:

Der VAGS unterstützt die Möglichkeit, dass der Kanton mit Dritten zusammenarbeiten und entsprechende Angebote unterstützen kann. Die effektive Umsetzung von Massnahmen der Schadenminderung erfordert eine enge Kooperation zwischen Kanton, Gemeinden und privaten Trägern. Nur so

kann ein bedarfsgerechtes, regional abgestimmtes Angebot entstehen, das den Zugang für alle Betroffenen – unabhängig vom Wohnort – sicherstellt.

Der Verband spricht sich zudem für eine solidarische Finanzierung aus: Neben dem Kanton sollten auch alle Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl Beiträge leisten. Dies stellt sicher, dass Zentrumsgemeinden nicht überproportional belastet werden, obwohl sie die Hauptlast der Auswirkungen tragen.

---

Nur zum internen Gebrauch; Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart-Service Portal" einreichen